

Gegen diese Ausnahme von der gesetzlichen Regel der doppelten Prüfung zur Erlangung der Anwartschaft auf ein ständiges Lehramt hat nicht bloß die Zweite Kammer sich erklärt, sondern es sind auch eine große Anzahl Petitionen aus der Mitte des Lehrerstandes eingegangen, in welchen der Wunsch ausgesprochen wird, daß für Lehrer, wie Lehrerinnen gleiche Prüfungen gefordert werden möchten, da ja auch die Rechte beider gesetzlich gleich sein sollen. Es läßt sich diesem Wunsche eine gewisse Berechtigung nicht absprechen und deshalb rathet die Deputation an:

a) in Absatz 2 den zweiten Satz:

„Lehrerinnen erlangen schon durch das Reifezeugniß des Seminars oder, dafern sie ihre Vorbildung anderwärts erworben haben, durch das Reifezeugniß der in Dresden bestehenden Prüfungscommission für Lehrerinnen, nachdem sie zwei Jahre lang an einer öffentlichen Schule mit Erfolg thätig gewesen sind, die Anwartschaft auf ständige Anstellung.“

zu streichen, im Uebrigen aber

b) den Absatz 2 der Vorlage zu genehmigen.

Auch

Absatz 3,

welcher zu einer Bemerkung keine Veranlassung bietet, wird nach dem Beispiele der Zweiten Kammer zur unveränderten Annahme empfohlen.

Zu Absatz 4,

welcher die oberste Schulbehörde berechtigt, aus dem Auslande in sächsische Schulstellen berufene Lehrer von den diesseitigen Prüfungen zu entbinden, dafern sie anderwärts die Lehrerprüfung mit Erfolg bestanden haben, hat die Zweite Kammer auf Vorschlag der Deputation und im Einverständnis mit der königl. Staatsregierung beschlossen, die Worte des Entwurfs: „im Auslande“ mit den Worten: „nicht im Königreiche Sachsen“ und die Worte: „im Königreiche Sachsen“ mit den Worten: „in diesem“ zu vertauschen, mit dieser Modification aber den Absatz selbst angenommen.

Dieser jenseits beschlossenen Aenderung schließt die unterzeichnete Deputation sich an und schlägt dieselbe daher vor:

Absatz 4 in der von der Zweiten Kammer beschlossenen nachstehenden Fassung anzunehmen:

„Ausnahmsweise kann die oberste Schulbehörde nicht im Königreiche Sachsen vorgebildete Lehrer, die in diesem eine Lehrerstelle antreten wollen, bei geführtem Nachweise anderwärts wohlbestandener gleichartiger Prüfungen von den in hiesigen Landen abzulegenden Prüfungen entbinden.“

Zu Absatz 5.

Candidaten des höheren Schulamts sollen, wie seither, auch ferner von den Prüfungen sub 1 und 2 des ersten Absatzes befreit sein. Es ist dies unbedenklich, weil dieselben regulativmäßig ohnehin erst ein Probejahr zu bestehen haben, ehe sie ständig angestellt werden können. Candidaten der Theologie oder des Predigtamts dagegen

sollen als Hilfslehrer oder Vicare an öffentlichen Volksschulen verwendet werden können; vor Ausnahme einer ständigen Schulstelle haben dieselben jedoch die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung zu bestehen.

Zu diesem letzteren Satze hat die Zweite Kammer eine Einschaltung beschlossen, wornach dergleichen Candidaten auch zur Ertheilung von Privatunterricht sowohl in Familien, als in Privatinstitutionen berechtigt sein sollen, auch wenn sie keine der im ersten Absatze bezeichneten Lehrerprüfungen bestanden haben. Es ist dies schon seither in derselben Weise gehalten worden und empfiehlt sich um so mehr, als bei dem herrschenden Lehrermangel die Heranziehung von Lehrkräften in jeder Weise zu begünstigen sein dürfte. Die Deputation schlägt hiernach vor:

- a) auf der vierten Zeile des Absatzes 5 nach dem Worte: „Volksschulen“ die Worte: „und zu Ertheilung von Privatunterricht“ einzuschalten und
- b) mit dieser Einschaltung den Absatz 5 der Regierungsvorlage zu genehmigen.

Zu Absatz 6.

Eine außerordentlich zweckmäßige Bestimmung enthält der Absatz 6. Derselbe macht es im Gegensatz zur bisherigen Schulgesetzgebung möglich, brauchbaren Fachlehrern, welche sich mit Erfolg einer Lehrerprüfung unterwerfen, unter gewissen Voraussetzungen die Ständigkeit zu verleihen und sie der mit letzterer verbundenen gesetzlichen Rechte theilhaftig zu machen.

Die Zweite Kammer hat den Absatz 6 einstimmig genehmigt; der hohen Kammer wird angerathen: diesem jenseitigen Beschlusse beizutreten.

Nach der vorstehenden Bestimmung des Absatzes 6 könnte es zweifelhaft erscheinen, ob die in der Verordnung, die Einführung des Turnunterrichts bei Elementarvolksschulanstalten betreffend, vom 20. Mai 1863 § 5 enthaltene Vorschrift, nach welcher nur pädagogisch gebildete Turnlehrer in den Elementarvolksschulen zur Ertheilung des Turnunterrichts berechtigt sein sollen, auch noch ferner in Gültigkeit bleiben oder aufgehoben sein solle, indem nach Alinea 6 der Vorlage Fachlehrer für das Turnen zc. nur einer einmaligen Prüfung vor einer der in Alinea 1 Punkt 2 gedachten Prüfungscommissionen sich zu unterwerfen haben sollen. Man hat daher hierüber von der königl. Staatsregierung sich Auskunft erbeten und ist dieselbe der Deputation dahin ertheilt worden: Die Verordnung vom 20. Mai 1863, durch welche übrigens die einzelnen Behörden in der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für den Turnunterricht nur zu sehr beschränkt gewesen seien, werde allerdings mit dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes die Gültigkeit verlieren; denn dann werde man nach den Bestimmungen des § 17 von Fachlehrern für Turnen, Zeichnen, Gesang zc. mehr nicht, als Das, was in Punkt 3 festgesetzt worden ist, fordern können, bei der diesfalls zu bestehenden Prüfung aber sich auch um so mehr beruhigen können, weil bei dieser neben der Specialfachbildung auch die allgemeine Lehrfertigkeit in das Auge werde gefaßt werden wenn auch eine vollständige pädagogische Vorbildung nicht werde gefordert werden können. Die zu bestehende Prüfung solle sich nicht bloß auf die Befähigung zu, Ertheilung eines gewissen Fachunterrichts beschränken,